

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

- Umsetzung in Deutschland

Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt

- Ein starkes Kind ist der beste Schutz

Auswirkungen unseres Menschenbildes

- Wertschätzende Grundsätze für das Miteinander

Suchtprävention an der Schule

- Ein besonderer Blick auf die beruflichen Schulen

Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung

- Was müssen unsere Kinder heute lernen?

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

- Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung

Geschäftsordnung für den Elternbeirat

- Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?

Übergang von der Grundschule

- Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen

Inhaltsverzeichnis

Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick Teil 2: Umsetzung in Deutschland	3	Übergang von der Grundschule Trends bei der Anmeldung auf weiterführende Schulen	16
Ein starkes Kind ist der beste Schutz Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt	6	Klausur des Landeselternbeirates Ein kurzer Bericht	18
Auswirkungen unseres Menschenbildes auf Erziehung und Bildung	8	Mittelalterliche Klosteranlage Maulbronn Bericht von der Klosterführung am 30. April 2016	19
Suchtprävention an der Schule Besonderer Blick auf berufliche Schulen	11	Zahlen, Daten, Fakten zur beruflichen Bildung BiBB veröffentlicht Datenreport 2016	20
Selbstbestimmtes Leben als Ziel von Bildung Aus dem BundesElternRat	12	Aktuelles aus dem LEB Stellungnahmen des 17. LEB	21
Eltern fragen – Michael Rux antwortet Mängel an Schulgebäuden oder Ausstattung	13	Cartoon zum Schluss	23
Geschäftsordnung für den Elternbeirat – aber richtig! Ist Ihre Geschäftsordnung rechtens?	14	Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

an der Schule herrscht ein besonderes Gewaltverhältnis. Nun ja, heute sagt man lieber Sonderrechtsverhältnis – das klingt nicht so hart – aber der inhaltliche Kern ist derselbe: Die Bindung an den Staat geht hier weit über die Intensität normaler bürgerlicher Bindung an den Staat hinaus, es werden sogar Grundrechte eingeschränkt. Beispiele sind das Grundrecht auf Freizügigkeit, also das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirates

Wenn nun der Besuch der Schule mit Einschränkungen der Grundrechte verbunden ist, dann ist es natürlich umso wichtiger, dass dies durch einen ausreichenden Schutz der Kinder und ihrer Rechte an der Schule flankiert wird. Ein solcher Schutzmechanismus ist z. B. der Beutelsbacher Konsens, den wir ja schon in einer früheren Nummer von Schule im Blickpunkt vorgestellt haben. Dabei geht es um die Frage, wie Kinder vor staatlicher oder persönlicher Indoktrination durch die Lehrer geschützt werden können. Dies geschieht auf drei Weisen: Das Überwältigungsverbot soll vermeiden, dass Schülern/-innen andere Meinungen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Das Kontroversitätsgebot soll sicher stellen, dass die Schüler/-innen das ganze Spektrum eines gesellschaftlichen Diskurses präsentiert bekommen, um auch hier einseitige Zuspitzungen zu vermeiden. Die Schülerorientierung soll die Schüler/-innen befähigen, selbständig am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens zählen damit zu besonders übergriffigem Verhalten, auch wenn sie nicht immer leicht nachzuweisen sind.

Und immer wieder erreichen den Landeselternbeirat Berichte von Fällen solchen Fehlverhaltens. Besonders erschrocken waren wir über das Verhalten einer Schulleiterin eines allgemeinbildenden Gymnasiums. Diese Rektorin hat Schüler/-innen der unteren Klassen zu Vier-Augen-Gesprächen vorgeladen, um mit den Kindern zu erörtern, ob diese überhaupt „auf das Gymnasium“ gehören – und dies mit eindeutiger Zielrichtung. Das ist an der einen oder anderen Schule im Einzelfall auch schon passiert, aber an der fraglichen Schule hatte das Vorgehen wohl Methode. Ziel war es mithin, die Wünsche des Kindes zu beeinflussen und den Elternwillen zu umgehen, also auch das grundrechtlich geschützte Elternrecht auszuhebeln.

Die Tatsache, dass ein solches Verhalten auftritt, ist fatal. Denn der LEB sieht nicht, wie solches Fehlverhalten durch disziplinarische Maßnahmen in den Griff zu bekommen wäre, zumal wir das Disziplinarrecht immer wieder als eine Methode wahrnehmen, die Eltern abzuwimmeln und ruhig zu stellen. Und in einer solchen Situation hat für uns Eltern natürlich der Schutz unserer Kinder höchste Priorität.

Der Landeselternbeirat überlegt gerade, wie solche Situationen vermieden werden können. Ein möglicher Ansatz wäre: Vier-Augen-Gespräche dürfen nur noch zwischen Klassenlehrer/-in und Schüler/-in stattfinden sowie zwischen Fachlehrer/-in und Schüler/-in, dann aber nur zu rein fachspezifischen Fragen. Gespräche mit der Schulleitung und anderem Personal der Schule dürfen nur noch im Beisein der Eltern stattfinden.

Das klingt hart und manche werden uns nun dazu auffordern, mehr Vertrauen in die Schulleitungen zu beweisen. Alleine, dieses ist ja gerade erschüttert und wir können nicht anfangen, einen Katalog zu erstellen, der zwischen „guten“ und „schlechten“ Schulleitungen unterscheidet – wir brauchen eine grundsätzliche Lösung.

Natürlich ist es traurig, dass es so weit kommen kann – aber kennen Sie eine bessere Lösung?

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

Teil 2: Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in Deutschland

(Teil 1 in Schule im Blickpunkt 03/2016)

Zum Geltungsbereich, Struktur und Inhalt der Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder, und auf all diese Menschen bezieht sich die Konvention mit ihren Regelungen. Darüber hinaus – das wird in der Kinderrechtskonvention deutlich gemacht – gelten auch sämtliche Menschenrechte für Kinder. Neben einer Präambel enthält die Konvention 54 Artikel, darüber hinaus sind in den Jahren seit Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention drei Zusatzprotokolle hinzugefügt worden, in denen u. a. Regelungen zu Kindern in bewaffneten Konflikten, zu Kinderhandel, Kinderpornografie und Kinderprostitution getroffen worden sind sowie die Möglichkeit zur Individualbeschwerde eröffnet worden ist. Jedes dieser Zusatzprotokolle muss – ebenso wie die Konvention selbst – von jedem einzelnen Staat gesondert unterzeichnet und ratifiziert werden, damit sie in dem entsprechenden Staat Gültigkeit besitzt. Deutschland hat die Kinderrechtskonvention und sämtliche Zusatzprotokolle ratifiziert, sie sind hierzulande geltendes Völkerrecht – genauso wie in insgesamt 196 Ländern weltweit. Von den Mitgliedsstaaten der UN haben lediglich die USA die Konvention zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Vereinbarungen allerdings ist in jedem Land individuell geregelt. In Deutschland besitzt die Kinderrechtskonvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und steht somit über Landesgesetzen, ihre zentralen Regelungen gelten nach Auffassung von Rechtsexperten als unmittelbar anwendbar, andere Regelungen sollten für ihre vollständige Gültigkeit in nationales Recht überführt werden.

Eine der wichtigsten Grundannahmen der Kinderrechtskonvention besteht darin, dass Kinder Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind. Unter anderem darin begründet sich die enorme Bedeutung der Kinderrechtskonvention, denn der Blick auf Kinder als Subjekte mit garantierten Rechten stellte bei Verabschiedung der Konvention einen neuen Ansatz dar, wurden doch Kinder bis dahin meist eher als Schutzbefohlene der Erwachsenen gesehen – und nur die Erwachsenen besaßen definierte und einklagbare Ansprüche und Rechte. Hier hat die Kinderrechtskonvention einen dringend notwendigen und radikalen Paradigmenwechsel vollzogen, bis zu dessen Umsetzung in der Praxis es allerdings noch ein weiter Weg ist.

Die 54 Artikel aus der Kinderrechtskonvention lassen sich durch Zuordnung zu Untergruppen thematisch zusammenfassen. Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier so genannte Allgemeine Prinzipien (general principles) definiert, welche den Artikeln der



Kinderrechtskonvention zugrunde liegen: Nichtdiskriminierung (Art. 2), Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1), Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6) sowie das Recht auf Beteiligung (Art. 12). Nichtdiskriminierung bedeutet, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, egal ob mit Behinderung oder ohne, und auch unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, genau dieselben Rechte

besitzt. Einem ausländischen Kind bspw. steht laut Kinderrechtskonvention eine ärztliche Versorgung in gleicher Qualität zu wie einem Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft. Der Vorrang des Kindeswohls meint, dass bei jeder Entscheidung, die Kinder betrifft – so bspw. beim Bau einer neuen Straße oder bei Entscheidungen eines Familiengerichtes –, das Wohl des Kindes als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss. Aus dem Recht auf Leben und Entwicklung folgt bspw., dass alle Kinder in Deutschland die gleichen Chancen auf ein

gelingendes Leben besitzen und somit ein Recht darauf, dass mögliche herkunftsbedingte Bildungs Nachteile in Kitas, Schulen oder durch gesonderte Förderung ausgeglichen werden. Aus dem Recht auf Beteiligung schließlich ergibt sich, dass die Meinung der Kinder und Jugendlichen bei sämtlichen ihre Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen berücksichtigt werden muss – dabei kann es z. B. um den Bau eines Spielplatzes oder die Erweiterung des Jugendzentrums gehen.

Eine andere Möglichkeit der Einordnung, die ebenfalls häufig bemüht wird, besteht darin, die Artikel der Kinderrechtskonvention in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zu unterteilen. Zu den Schutzrechten zählen z. B. das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung, vor sexuellem Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Förderrechte schließen das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen ebenso ein wie das Recht auf Spiel und Freizeit. Die Beteiligungsrechte wiederum garantieren den freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Gesetzliche Regelungen in Deutschland Das Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und beinhaltet die rechtliche und politische



●●● Die UN-Kinderrechtskonvention – Umsetzung in Deutschland

Grundordnung unseres Landes. Eine besondere Bedeutung kommt den darin verankerten Grundrechten zu: Sie binden alle Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1). Artikel 6 des Grundgesetzes allerdings enthält nur Aussagen über Kinder, nicht für Kinder:

- Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.
- Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.



Kinderrechtsschulen

© Deutsches Kinderhilfswerk e. V. – H. Lüders

Spezielle Kinderrechte werden im Grundgesetz nicht erwähnt. Das Bundesverfassungsgericht sagt aber: Pflege und Erziehung muss sich am Kindeswohl orientieren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Die ursprüngliche Fassung trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Im Laufe der Jahrzehnte wurden seitens des Gesetzgebers zwar viele Änderungen vorgenommen, aber in seinen Grundlagen gilt es bis heute.

In Bezug auf die Kinderrechte, die auch hier keine explizite Erwähnung finden, ist besonders interessant das 4. Buch zum Thema Familienrecht. Es regelt unter anderem:

- Verwandtschaftsverhältnisse,
- Unterhaltsansprüche,
- Umgangsrecht,
- „elterliche Sorgspflicht bzw. Sorgerecht“.

Im Jahr 2000 ist mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung die körperliche Züchtigung auch in der Familie verboten worden. Vorher war dort erlaubt, dass der Vater „kraft Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ durfte. Seitdem steht in §1631 (2) des BGB „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“. Ein klares Verbot würde anders aussehen, aber dazu konnte sich der Bundestag dann unverständlicherweise doch nicht durchringen, da eine „Kriminalisierung“ der Eltern befürchtet wurde. Dass diese Gesetzesänderung trotzdem wirkt, zeigen mehrere Studien, die darlegen, dass Gewalterfahrungen von

Kindern und Jugendlichen seltener werden, ganz verschwunden sind sie leider immer noch nicht.

Das Sozialgesetzbuch VIII

Das 8. Buch des Sozialgesetzbuches ist auch bekannt unter der Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Es regelt bundeseinheitlich alle Leistungen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien. Verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Durchführung der Aufgaben werden Landesjugendämter und Jugendämter eingerichtet.

Die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Bund von seinem Regelungsrecht Gebrauch gemacht. Damit wird nur der Rahmen bestimmt, in den Landesausführungsgesetzen wird das Nähere festgelegt und kann zwischen den einzelnen Bundesländern auch unterschiedlich geregelt sein. Die

Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes liegt bei den Ländern, Kreisen, kreisfreien Städten und – soweit es das Landesrecht zulässt – bei den Kommunen.

Durch entsprechende Gesetzesnovellierungen wurden u. a. die Rechte nichtehelicher Kinder und die von Adoptivkindern gestärkt.

§ 8 behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit:

Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen.

Außerdem haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Kinder und Jugendliche haben im Falle einer Not- und Konfliktlage Anspruch auf Beratung, ohne dass die Personensorgeberechtigten davon in Kenntnis gesetzt sind.

§ 8a) Kindeswohlgefährdung:

Wenn es erforderlich scheint, muss sich das Jugendamt mit dem Familiengericht in Verbindung setzen, auch wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In Situationen dringender Gefahr, in denen das Jugendamt die Entscheidung des Gerichtes nicht abwarten kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet und dem örtlichen Träger bekannt ist, so muss dies dem zuständigen örtlichen Träger im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger, den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen mitgeteilt werden.

§ 8b) Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

Träger von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten oder Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung und Beschwerdeverfahren zu persönlichen Angelegenheiten.

§ 17) Beratung bei Trennung und Scheidung:

Im Falle der Trennung und Scheidung müssen Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines Konzepts über elterliche Sorge und Verantwortung unterstützt werden.

§ 45 2 (3): Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung:

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig bzw. einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb dieser Einrichtung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist, z. B. durch die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen durch Beteiligung und der Möglichkeit, Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzulegen.



© Deutsches-Kinderhilfswerk e. V. – E. Boenisch

Die Landesverfassungen

Bedingt durch den föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland stellen die Bundesländer eigene Staaten mit eigener Staatsgewalt, eigenen Parlamenten, Regierungen und Verfassungsgerichten dar. Die jeweiligen Landesverfassungen müssen den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. Innerhalb dieses Rahmens dürfen sie jedoch von den Bestimmungen des Grundgesetzes abweichen. So finden sich in vielen Landesverfassungen Elemente direkter Demokratie, die auf Bundesebene unbekannt sind. In den Landesverfassungen der ostdeutschen Länder wurden oftmals soziale Grundrechte aufgenommen, die jedoch nicht einklagbar sind.

In 14 von 16 Landesverfassungen (außer Hamburg und Hessen) sind inzwischen Kinderrechte verankert.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene

In den verschiedenen Bundesländern gibt es auf kommunaler Ebene unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen: Es gibt Soll-, Muss- und Kann-Formulierungen in den Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen. Gar keine Regelungen dazu gibt es in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Ob Kinder und Jugendliche sich beteiligen können, hängt also vom Zufall ihres Geburtsortes ab. Daher fordert das Deutsche

Kinderhilfswerk klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame, überprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung, die einer objektiven Nachprüfung standhalten müssen. Ein geeigneter Ort, dies zu regeln, sind die Gemeindeordnungen oder Kommunalverfassungen der Bundesländer. Schleswig-Holstein, Hamburg und jüngst Baden-Württemberg haben in diesem Zusammenhang eine Vorbildfunktion, da sie als

einzig Bundesländer die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Baden-Württemberg nur bezogen auf Jugendliche) rechtlich verbindlich geregelt haben.

Bei einer Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Vorhaben, Einrichtungen oder Angeboten, die sie betreffen, in der Gemeindeordnung oder Kommunalverfassung ist darauf zu achten, dass den Kommunen nicht signalisiert wird, dass bei Nichteinhaltung der Rechtsverpflichtung für die Beteiligung von

Kindern und Jugendlichen keine Sanktionen zu befürchten sind. Die Regelungen sollten beinhalten: das verpflichtende Recht auf Beteiligung, die Sicherstellung geeigneter, dem Alter angemessener Verfahren sowie eine Darlegungspflicht. Auch sollten unbestimmte Rechtsbegriffe in Gesetzestexten vermieden und stattdessen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit angestrebt werden, z. B. durch Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Außerdem sollten anerkannte Kinder- und Jugendverbände die Möglichkeit haben, auf eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zurückzugreifen, um diese gegenüber den Kommunen einfordern zu können.

Arbeit für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

In Deutschland engagieren sich verschiedene Organisationen für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Das Deutsche Kinderhilfswerk ist hier u. a. in den Bereichen Finanzierung von Kinderrechtarbeit, Ausbildung von Fachkräften, Durchführung von Modellprojekten, Verbreitung von kinderrechtlichem Wissen bei Kindern und Erwachsenen sowie Lobbyarbeit für mehr Kinderrechte in politischen Entscheidungen aktiv. Darüber hinaus ist das Deutsche Kinderhilfswerk in Netzwerken organisiert, um gemeinsam mit anderen Organisationen dieses wichtige Anliegen voranzubringen. Das Deutsche Kinderhilfswerk arbeitet bspw. mit dem Deutschen Kinderschutzbund und UNICEF seit 1994 im Aktionsbündnis Kinderrechte zusammen, 2010 kam die Deutsche Liga für das Kind als Kooperationspartnerin hinzu. Das Aktionsbündnis setzt sich gemeinsam mit seinen Freunden, Partnern und Förderern für die Rechte der Kinder in Deutschland ein. Ein zentrales Anliegen hierbei ist die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz, dadurch würde die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden politischen Prozessen und Verwaltungsentscheidungen abgesichert. Auch die durch das Verfassungsgericht längst vollzogene und in der Kinderrechtskonvention festgelegte gesetzliche Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Subjekte mit individuellen Rechten und Be-

dürfnissen wäre durch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz endlich im Text der Verfassung klargestellt. Damit bestünde für sie erstmals die Möglichkeit, ihre Rechte selbstständig einzufordern.

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist zudem Mitglied in der National Coalition Deutschland, dem Netzwerk für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Hier haben sich mehr als 100 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen. Die National Coalition betrachtet die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als Daueraufgabe. Dem Deutschen Kinderhilfswerk kommt dabei, wie den anderen Mitgliedsorganisationen auch, die Aufgabe zu, die bestehenden Defizite zu benennen und entsprechend aktiv zu werden.

Neben der Arbeit der Verbände ist es für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auch an jedem Einzelnen, sich entsprechend zu engagieren. Neben der Unterstützung der Verbände durch Spenden oder persönliches Engagement können die Wahlprogramme der Parteien hinsichtlich ihrer kinderrechtlichen Vorgaben durchgesehen werden und die Positionen in die Wahlentscheidungen einbezogen werden. Auch im eigenen persönlichen Umfeld gibt es viele Möglichkeiten kinderrechtlichen Handelns, sei es durch die Orientierung der eigenen Entscheidungen Kindern gegenüber an der Kinderrechtskonvention, sei es durch die Bekanntmachung der Kinderrechte im persönlichen Umfeld und den Einsatz für deren Einhaltung im kommunalen Umfeld, in der Kita oder Schule oder einem Verein, in dem Kinder Mitglied sind. Die

Umsetzung der Kinderrechtskonvention würde Deutschland zu einem kinderfreundlicheren Land machen. Und wie wir alle wissen: Ein Land, in dem sich Kinder wohl fühlen, ist zugleich auch für Erwachsene besonders lebenswert.

*Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: 030-30 86 93-0
Fax: 030-27 95 63 4
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de*

Das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. setzt sich seit mehr als 40 Jahren als Interessenvertreter für ein kinderfreundliches Deutschland bundesweit für die Rechte der Kinder und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland ein.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich überwiegend aus privaten Spenden, dafür stehen seine Spendendosen an ca. 40.000 Standorten in Deutschland. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Schwerpunkte sind hierbei insbesondere die Kinderrechte, die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland.

Weitere Informationen: www.dkhw.de.

Kostenfreies Informations- und Arbeitsmaterial zu Kinderrechten: www.dkhw.de/infoshop

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.